

Wohn- und Betreuungsvertrag

Frau

zurzeit wohnhaft in :

- nachstehend Bewohner/Bewohnerin genannt -

vertreten durch:

- (rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer)

und

der Lebenshilfe Grafschaft Diepholz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Anette Lüneburg, Lindenstr. 1a, 27232 Sulingen

als Trägerin des/der *„Haus am Wasser“*
(Name der Einrichtung)

vertreten durch

- nachstehend Einrichtung genannt -

schließen mit Wirkung vom

folgenden

Wohn- und Betreuungsvertrag:

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Die der Bewohnerin / dem Bewohner am ausgehändigten vorvertraglichen Informationen gem. § 3 WBVG sind Vertragsgrundlage.
2. Die Einrichtung hat mit den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) abgeschlossen und sich als zugelassene Fachpflegeeinrichtung zur pflegerischen Versorgung von Versicherten verpflichtet.
3. Die Einrichtung hat mit den zuständigen Pflegekassen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI Vereinbarungen über
 - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (Prüfungsvereinbarung)abgeschlossen.

Die genannten Vereinbarungen und der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI sind Bestandteil des Vertrages. Sie können im Wortlaut im Büro der Einrichtungsleitung nach Absprache eingesehen werden.

§ 2 Leistungen der Einrichtung

1. Die in den folgenden Absätzen beschriebenen Leistungen richten sich an der Lebenssituation und dem konkreten Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners und am Konzept der Einrichtung für die gewählte Wohnform aus.

2. Wohnraum

Die Einrichtung stellt der Bewohnerin / dem Bewohner bei Einzug folgenden Wohnraum zur Verfügung: „Haus am Wasser“

Moorstrasse 38; 49356 Diepholz

(Name, Anschrift der Wohnform, Stockwerk, Zimmernummer)

Die Einrichtung und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten die Privatsphäre der Bewohnerin / des Bewohners in ihrem/seinem Wohnraum.

Die Überlassung des Wohnraums umfasst auch (nicht Zutreffendes bitte streichen):

- die Reinigung des Zimmers durch die Einrichtung
- Bereitstellung der Bettwäsche
- Reinigung der Bettwäsche
- Reinigung der Privatwäsche
- Bereitstellung von Handtüchern

- _____
- _____

3. Pflege

Die Einrichtung erbringt vollstationäre Pflegeleistungen im Sinne allgemeiner Grundpflege und medizinischer Behandlungspflege nach der Leistungsbeschreibung in den vorvertraglichen Informationen.

4. Pflegeplanung

Die Einrichtung erstellt mit der Bewohnerin / dem Bewohner eine individuelle Planung der zu erbringenden Pflegemaßnahmen.

Die Einrichtung stellt die Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Pflegeplanung sicher.

5. Soziale Betreuung

Die Einrichtung bietet im Rahmen der sozialen Betreuung Hilfeleistung, Begleitung und Beratung in den unterschiedlichen Lebenslagen der Bewohnerin/ des Bewohners an nach der Leistungsbeschreibung in den vorvertraglichen Informationen. Die Leistungen werden immer unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerin / des Bewohners erbracht.

5. Tagesstruktur

Auf der Grundlage einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung steht der Bewohnerin/ dem Bewohner das Leistungsangebot einer heiminternen Tagesstruktur zur Verfügung. Hierzu gehören heilpädagogische, therapeutische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen, die die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach SGB XII verwirklichen.

Die Förderung und Unterstützung der Bewohnerin / des Bewohners erfolgt immer unter Wahrung ihrer/seiner Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte.

6. Verpflegung

Die Verpflegung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung in den vorvertraglichen Informationen. In die Planung und Vorbereitung der Verpflegung wird die Bewohnerin / der Bewohner nach den jeweiligen Gegebenheiten einbezogen.

7. Ärztliche Leistungen

Die Einrichtung vermittelt ärztliche Leistungen, immer unter Beachtung des Rechts auf freie Arztwahl.

Die Einrichtung unterstützt die Inanspruchnahme ärztlich verordneter Leistungen, immer unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts.

8. Unterstützung durch die Bewohnerin / den Bewohner

Die im Rahmen der Pflegeversicherung nach SGB XI erbrachten Leistungen bedürfen der Unterstützung seitens der Bewohnerin /des Bewohners. Hierzu gehört, dass sie / er bei der Zuordnung zum Pflegegrad die erforderlichen Anträge stellt und insgesamt bei der Feststellung mitwirkt. Die Einrichtung unterstützt auf ihren/seinen Wunsch die Bewohnerin / den Bewohner bei der Antragstellung.

9. Vertragsanpassungen

Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8Abs. 4 WBG ausgeschlossen wird:

- Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- Bewohner, die behinderungs- oder krankheitsbedingt eine starke Tendenz zur Fremd- und Selbstgefährdung aufweisen und somit eine Gefahr für sich, die Gruppe oder das Personal darstellen. Die Einrichtung möchte nur Personen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewährleisten kann.
- Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um die Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

§ 3 Entgelt

Das Entgelt für die vereinbarten Leistungen richtet sich nach der in § 1 dieses Vertrages benannten und im Anhang dieses Vertrages befindlichen Vergütungsvereinbarung sowie dem Rahmenvertrag.

Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

- Pauschale für Pflege und soziale Betreuung
- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung
- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- monatliche Pauschale für heiminterne Tagesstruktur.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflege /Soziale Betreuung					
Unterkunft und Verpflegung					
Investitionsbetrag					
Pflege/Betreuung gesamt					
Heiminterne Tagesstruktur monatliche Pauschale					

Heiminterne Tagesstruktur					
Investitionsbetrag					
monatliche Pauschale					

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der vorvertraglichen Informationen einschließlich aller Nebenreden werden durch die Wohnstätte schriftlich bestätigt.
2. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der vorvertraglichen Informationen sich ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, verpflichten sich die Parteien zur Nachverhandlung über die Ergänzung des Vertrages mit dem Ziel, einen angemessenen Interessenausgleich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag für regelungsbedürftige Bereiche eine Regelungslücke enthält. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen betrifft nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Sulingen/Diepholz, den _____

Bewohnerin/Bewohner

Gesetzliche Betreuerin/Betreuer

LEBENSHILFE Grafschaft Diepholz GmbH